

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.08.2011



Jedes harmonische Miteinander verlangt nach Regeln, so auch der Betrieb einer mobilen Reitschule. Damit sich Mensch und Tier gleichermaßen wohlfühlen, bitte ich Sie, sich an die folgenden Regeln zu halten, damit wir alle Freude am Reitsport haben können.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen Marion Seel (nachstehend „Reitlehrerin“ genannt) und dem Kunden abgeschlossenen Verträge über die Erteilung von Reitunterricht, die Durchführung von Reitkursen und Seminaren, sowie über den Beritt von Pferden (nachstehend „Lehreinheit“ genannt).

§ 2 Durchführung des Reitunterrichts

- Der Reitunterricht findet ausschließlich auf dem Pferd des Kunden, sowie auf der von ihm benannten Reitanlage statt.
- Die Reitlehrerin hat beim Reitunterricht die Weisungsbefugnis. Das Reiten kann untersagt werden wenn sich der Reitschüler nicht daran halten sollte.
- Die Reitlehrerin entscheidet unter Berücksichtigung der reiterlichen sowie gesundheitlichen Aspekte über die sportliche Einstufung des Kunden sowie über die Inhalte der Lehreinheit.
- Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sein Pferd zu Beginn der Reitstunde geputzt und in artgerechter Weise getrenst und gesattelt, oder nach Absprache für Longe oder Arbeit an der Hand ausgerüstet ist.

§ 3 Entgelt

Das Entgelt ist vor einer jeden Lehreinheit in bar zur Zahlung fällig. Bei Berittverträgen ist das Entgelt für den kompletten Monat im Voraus zu bezahlen.

- Der Preis bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste.
- Eine Lehreinheit dauert 45 Minuten.
- Die Lehreinheit wird an dem zwischen der Reitlehrerin und dem Kunden vorab vereinbarten Termin erteilt.

Die Reitlehrerin ist bestrebt, alle Terminwünsche im Interesse sämtlicher Kunden zu koordinieren. Dies setzt auch voraus, dass der Kunde die Reitlehrerin unverzüglich telefonisch informiert, wenn er an der Einhaltung des Termins verhindert ist. Erfolgt diese Information nicht mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin, behält sich die Reitlehrerin vor, das volle Entgelt zu berechnen, es sei denn, es wird vom Kunden für gleichwertigen Ersatz gesorgt. Dies gilt auch dann, wenn der Termin wegen Unbenutzbarkeit der Reitanlage abgesagt wird.

Sagt die Reitlehrerin eine Lehreinheit ab, besteht ein Anspruch auf Erstattung des im Voraus entrichteten Entgelts, sofern zwischen den Parteien kein Alternativtermin vereinbart wird.

§ 4 Haftung

Die Teilnahme am Reitunterricht erfolgt auf eigene Gefahr. Die Reitlehrerin weist darauf hin, dass sie für Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Reitunterricht oder dem Beritt eines Pferdes geschehen, eine Haftung nur insoweit übernimmt, als hierfür Versicherungsschutz besteht bzw. der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Reitlehrerin beruht. Schäden die durch groben Unfug oder fahrlässigen Umgangs entstehen, bezahlt der Verursacher.

(siehe auch Merkblatt zur Ausrüstung und Sicherheit im Reitunterricht)